

**Antwort auf eine Kleine schriftliche Anfrage**

- Drucksache 17/2691 -

Wortlaut der Anfrage der Abgeordneten Gabriela König, Jörg Bode und Christian Grascha (FDP),  
eingegangen am 18.12.2014

**Auswirkungen der Gewerbesteuerhinzurechnung auf die Touristikindustrie**

Bundeswirtschaftsminister Sigmar Gabriel hat sich im Verlauf des Jahres 2014 wiederholt dafür ausgesprochen, die im Jahr 2008 novellierten Vorschriften zur Gewerbesteuer nicht konträr zur Intention des Bundesgesetzgebers zu interpretieren, damit Zehntausende Arbeitsplätze gesichert und Schäden von der Tourismusbranche abgewendet werden können. Grund für den Vorstoß des Ministers ist die verbreitete Praxis der Finanzverwaltungen, von Reiseunternehmen im Ausland gebuchte Hotelleistungen wie angemietete Gewerbeflächen und Büros zu behandeln und der Gewerbesteuerhinzurechnung zu unterwerfen. Durch diese Auslegung drohen den deutschen Reiseveranstaltern Nachforderungen in Milliardenhöhe. Experten schätzen, dass in wirtschaftlich schwachen Jahren die fälligen Steuern die Gewinne komplett aufzehren und die Unternehmen in die Insolvenz treiben.

Wir fragen die Landesregierung:

1. Inwiefern teilt die Landesregierung die Bedenken des Bundeswirtschaftsministers in Bezug auf die Anwendung der Gewerbesteuerhinzurechnung auf Reiseveranstalter?
2. Wie hoch sind die erwarteten Mehreinnahmen durch die Ausdehnung der Gewerbesteuerhinzurechnung auf Reiseveranstalter, wie viele Unternehmen sind innerhalb Niedersachsens von der Neuregelung betroffen, und mit welchen zusätzlichen Lasten müssen die Reiseveranstalter im Durchschnitt rechnen?
3. Wie bewertet die Landesregierung die Relation zwischen den durch Ausdehnung der Gewerbesteuerhinzurechnung generierten Mehreinnahmen für Land und Kommunen und den durch die Neuregelung entstehenden Mehrbelastungen für Reiseveranstalter?
4. Inwiefern sind im Ausland ansässige Reiseveranstalter ähnlichen Belastungen unterworfen? Falls dies nicht der Fall sein sollte, kann und will die Landesregierung Wettbewerbsnachteile für in Niedersachsen beheimatete Reiseveranstalter ausschließen?
5. Wie bewertet die Landesregierung die Sorgen der Reiseveranstalter, dass im Zuge der steuerlichen Mehrbelastung ein Abbau an Arbeitsplätzen droht?
6. Wird sich die Landesregierung dafür einsetzen, dass die Mehrbelastung der Reiseveranstalter zurückgenommen wird und die Vorschriften zur Gewerbesteuerhinzurechnung der ursprünglichen Intention des Bundesgesetzgebers folgen?
7. Wird die Landesregierung einen Vorstoß zur Entlastung der Reiseveranstalter auf Ebene der Landesfinanzminister mittragen? Wie werden die Chancen erachtet, dass auf Länderebene eine entsprechende Einigung erzielt wird?
8. Inwiefern sieht die Landesregierung den Bundesgesetzgeber, die Bundesregierung und insbesondere den Bundesfinanzminister in der Verantwortung, die Vorgaben mit Blick auf die Gewerbesteuerhinzurechnung so zu definieren, dass der Interpretationsspielraum hinsichtlich der Behandlung von Reiseveranstaltern der ursprünglichen Intention des Bundesgesetzgebers folgt?

(An die Staatskanzlei übersandt am 13.01.2015)

**Antwort der Landesregierung**

Niedersächsisches Finanzministerium

Hannover, den 03.02:2015

- G 1422 - 119 - 31 3 -

Die Erweiterung der gewerbsteuerlichen Hinzurechnungstatbestände des § 8 GewStG erfolgte im Rahmen der umfassenden Unternehmensteuerreform 2008, mit der u. a. der Körperschaftsteuersatz von 25 % auf 15 % gesenkt wurde. In den Hinzurechnungen des § 8 GewStG kommt der Objekt- bzw. Realsteuercharakter der Gewerbesteuer zum Ausdruck. Als solche knüpft die Gewerbesteuer nicht an persönliche Merkmale (z. B. persönliche Leistungsfähigkeit des Steuerpflichtigen), sondern an die objektivierte Ertragskraft des stehenden Gewerbebetriebs an. Die Hinzurechnungen dienen insoweit auch der Verstetigung der Gewerbesteuereinnahmen der Kommunen.

Aufgrund der Neuausrichtung der gewerbsteuerlichen Hinzurechnungen durch die Unternehmensteuerreform 2008 hat sich eine Vielzahl steuerlicher Zweifelsfragen ergeben, die zwischen Bund und Ländern abzustimmen waren. Dazu gehörten auch diverse Rechtsfragen, die maßgeblich dafür sind, ob und inwieweit Aufwendungen eines Reiseveranstalters für gebuchte Hotelunterkünfte im In- und Ausland der gewerbsteuerlichen Hinzurechnung nach § 8 Nr. 1 Buchst. e GewStG unterliegen. Nach dieser Vorschrift sind bei Nutzung von unbeweglichem Anlagevermögen, welches im Eigentum eines anderen steht, 12,5 % der vom Gewinn abgesetzten Miet- und Pachtzinsen als pauschalierter Finanzierungsanteil wieder hinzuzurechnen, soweit dieser zusammen mit anderen Finanzierungsanteilen den Freibetrag von 100 000 Euro übersteigt.

Nach der bundeseinheitlich abgestimmten Verwaltungsauffassung (niedergelegt in den Rz. 29 ff. der gleich lautenden Ländererlasse der obersten Finanzbehörden der Länder vom 2. Juli 2012 - BStBl. I 2012, Seite 654) unterliegen die Aufwendungen eines Reiseveranstalters für gebuchte Hotelunterkünfte im In- und Ausland der Hinzurechnung, soweit das Entgelt mit der Überlassung der Hotelunterkunft im Zusammenhang steht. Das Entgelt für mit der Hotelunterkunft üblicherweise zusammenhängende Nebenleistungen gehört dazu und wird daher grundsätzlich mit hinzugerechnet. Das Entgelt unterliegt nur insoweit keiner Hinzurechnung, als es auf Leistungskomponenten entfällt, denen ein eigener wirtschaftlicher Gehalt beizumessen ist (insbesondere Verpflegung, spezielle Wellnessleistungen, Animation, Unterhaltung der Gäste etc.).

Die niedersächsischen Finanzämter sind an diese abgestimmte Verwaltungsauffassung gebunden. Beim Finanzgericht Münster ist bereits ein Musterklageverfahren zu der Frage anhängig, ob der Hoteleinkauf eines Reiseveranstalters der Hinzurechnung nach § 8 Nr. 1 Buchst. e GewStG unterliegt. Die Finanzämter lassen entsprechende Einspruchsverfahren von Reiseveranstaltern derzeit mit Zustimmung der Reiseveranstalter ruhen und gewähren auf Antrag Aussetzung der Vollziehung.

Wie die übrigen Regelungen in § 8 Nr. 1 GewStG zur Hinzurechnung von Finanzierungsanteilen unterscheiden auch die Regelungen zur Hinzurechnung pauschalierter Finanzierungsanteile in Mieten und Pachten (§ 8 Nr. 1 Buchst. e und d GewStG) nicht nach der Belegenheit des Mietgegenstandes. In die Hinzurechnung sind demnach sowohl Entgelte für Hotelunterkünfte im In- als auch im Ausland einzubeziehen. Nach der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs (Urteil vom 28. März 1985, BStBl. II 1985, Seite 405) begründen die Reiseveranstalter mit den Unterkunftsleistungen auch keine (in- oder ausländischen) Betriebsstätten am Belegenheitsort der Hotels. Wäre von einer Betriebsstätte auszugehen, wäre der Gewerbeertrag gemäß § 9 Nr. 3 GewStG um den Teil zu kürzen, der auf die ausländischen Betriebsstätten entfielen.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die Fragen im Namen der Landesregierung wie folgt:

Zu 1:

Die teilweise Hinzurechnung der Aufwendungen eines Reiseveranstalters für gebuchte Hotelunterkünfte im In- und Ausland ist das Ergebnis einer Abstimmung der obersten Finanzbehörden des Bundes und der Länder, an die die niedersächsische Steuerverwaltung im Sinne eines bundeseinheitlichen Steuervollzuges gebunden ist.

Zu 2:

Der Landesregierung liegt kein belastbares Zahlenmaterial über die erwarteten Mehreinnahmen bei der Gewerbesteuer oder die Zahl der betroffenen niedersächsischen Unternehmen vor.

Die Höhe der durchschnittlichen Mehrbelastung dieser Unternehmen beträgt ca. 2 % der hinzu-rechnungspflichtigen Entgelte für den Hoteleinkauf. Ob und in welchem Umfang dies bei den einzelnen Unternehmen zu einem relevanten Anstieg der steuerlichen Gesamtbelastung führt, ist abhängig von den Umständen des Einzelfalles.

Zu 3:

Rechtmäßig erhobene Steuern dienen dazu, dem Staat einschließlich der Kommunen die obliegenden Aufgaben in möglichst optimaler Weise zu erfüllen. Für die Betroffenen bedeuten sie naturgemäß eine (steuerliche) Belastung.

Der Landesregierung liegen, wie bereits zu Frage 2 ausgeführt, keine belastbaren Erkenntnisse über die monetären Auswirkungen der Gewerbesteuerhinzurechnung vor.

Zu 4:

Der Landesregierung liegen hierzu keine Erkenntnisse vor.

Im Übrigen gelten für alle im Bundesgebiet ansässigen Reiseveranstalter die Regelungen zur Gewerbebesteuerung einschließlich der Hinzurechnungen und Kürzungen gleichermaßen. Das Gewerbesteuergesetz ist ein Bundesgesetz, sodass ein Ausschluss von eventuellen Wettbewerbsnachteilen nur für in Niedersachsen beheimatete Reiseveranstalter per se ausscheidet.

Zu 5:

Die deutschen Reiseveranstalter bieten rund 32 000 Arbeitsplätze. Der Deutsche Reiseverband erwartet eine Zusatzbelastung i. H. v. 1,4 Milliarden Euro bei rückwirkender Anwendung ab 2008 und schließt auch eine Gefährdung dieser Arbeitsplätze durch drohende Insolvenzen insbesondere kleinerer Reiseveranstalter nicht aus. Der Landesregierung liegen keine eigenen Erkenntnisse darüber vor, ob und inwieweit diese Einschätzung realistisch ist.

Zu 6 bis 8:

Nach der auf Bund/Länder-Ebene abgestimmten Vorgehensweise soll zunächst der Ausgang des beim Finanzgericht Münster anhängigen Musterklageverfahrens abgewartet werden.

Peter-Jürgen Schneider